

## Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer ist grundsätzlich eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Unter die Abgabepflicht fällt sowohl Schmutzwasser (insbesondere aus dem häuslichen, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Bereich) als auch das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Für sogenannte Kleineinleiter besteht in vielen Fällen Abgabefreiheit. Im Rahmen des Vollzugs des Abwasserabgaberechts sind gegebenenfalls zu bestimmten Terminen Nachweise und Erklärungen beim Landratsamt abzugeben. Die dazugehörigen amtlich vorgeschriebenen Formulare stehen Ihnen zum Download zur Verfügung. **Die nachfolgend genannten Termine bzw. Fristen sind unbedingt einzuhalten, da ansonsten die Erklärung bzw. der Nachweis nicht gewertet werden kann!**

| Anlage | Bezeichnung   | Termin  |
|--------|---|---|
| 3      | Antrag auf Berücksichtigung der Vorbelastung                                      |   |
| 4      | Erklärung über die Einhaltung niedrigerer Werte                                   | bis spätestens 2 Wochen vor Beginn des Erklärungszeitraums              |
| 4a     | Nachweis der Einhaltung von niedriger erklärten Werten                            | bis spätestens 3 Monate nach Ende des Erklärungszeitraums               |
| 5      | Abgabeerklärung nach § 6 AbwAG, Art. 10 BayAbwAG                                  | bis spätestens 30. November vor dem Veranlagungsjahr (Ausschlussfrist!) |
| 6      | Abgabeerklärung für das Einleiten von verschmutztem Niederschlagswasser           | bis spätestens 31. März des folgenden Jahres                            |
| 7      | Abgabeerklärung für die anstelle der Kleineinleiter zu zahlende Abgabe            | bis spätestens 31. März des folgenden Jahres                            |
| 8      | Verrechnung nach § 10 Abs. 3 AbwAG/Richtigstellung der Verrechnungserklärung      | Verrechnungsanspruch erlischt nach einem Jahr ab Inbetriebnahme         |
| 9      | Verrechnung nach § 10 Abs. 4 AbwAG/Richtigstellung der Verrechnungserklärung      | Verrechnungsanspruch erlischt nach einem Jahr ab Inbetriebnahme         |
| 10     | Verrechnung nach Art. 9 Abs. 1 BayAbwAG/Richtigstellung der Verrechnungserklärung | Verrechnungsanspruch erlischt nach einem Jahr ab Inbetriebnahme         |

**Die jeweiligen Formulare sind unter Formulare Wasserrecht eingestellt.**

- > Berücksichtigung der Vorbelastung (Anlage 3)
- > Erklärung über die Einhaltung niedrigerer Werte (§ 4 Abs. 5 AbwAG, Art. 5 BayAbwAG) (Anlage 4)
- > Nachweis der Einhaltung von niedriger erklärten Werten (§ 4 Abs. 5 AbwAG, Art. 5 BayAbwAG) (Anlage 4a)
- > Abgabeerklärung nach § 6 AbwAG, Art. 10 BayAbwAG (Anlage 5)
- > Abgabeerklärung für das Einleiten von verschmutztem Niederschlagswasser (Anlage 6)
- > Abgabeerklärung für die anstelle der Kleineinleiter zu zahlende Abgabe (Anlage 7)
- > Verrechnung nach § 10 Abs. 3 AbwAG/Richtigstellung der Verrechnungserklärung (Anlage 8)
- > Verrechnung nach § 10 Abs. 4 AbwAG/Richtigstellung der Verrechnungserklärung (Anlage 9)
- > Verrechnung nach Art. 9 Abs. 1 BayAbwAG/Richtigstellung der Verrechnungserklärung (Anlage 10)"